



Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Anschrift, Telefon

Als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname

zur Zeit in Klasse

melde ich mich hiermit bei der Oberschule Cappeln verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2020/21 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum **12.06.2020** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Zu unserer Familie gehören drei oder mehr schulpflichtige Kinder. Ich beantrage daher eine Reduzierung des Entgelts für die Ausleihe.

Ich gehöre zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende,

Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung und Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe,

§ 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag),

Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG),

Asylbewerberleistungsgesetz

und beantrage die Freistellung von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe.

Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt. wird nachgereicht.

Ort, Datum

Unterschrift